

Abwasserentsorgungsreglement

8. Dezember 1997

(aktuelle Fassung mit Anpassungen an GO-Aenderung vom 29. Mai 2008 und Aenderungen vom 08.12.2011)

Die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung,
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständige Organe

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Betriebskommission.

² Diese ist zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligung im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- e) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bauverwalters gemäss Pflichtenheft für Teile der Aufgaben nach Absatz 2.

Art. 3 Entwässerung des Gebietes

¹ Für die Entwässerung des Gebietes sind der kommunale Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt) und die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

² Bei der Überarbeitung des kommunalen Sanierungsplans erlässt die Gemeinde einen generellen Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

³ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Art. 4 Erschliessung

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie dem Zonenplan, dem Schutzzonenplan und den weiteren Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hienach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Art. 1 Abs. 3.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden eine Anlage, ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn

das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, die baurechtliche Grundordnung und die weiteren Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Leitungen, die als private Abwasseranlagen zu erstellen sind (Artikel 8), gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für Anpassungen von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

⁵ Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung der öffentlichen Leitung, übernimmt sie die Kosten der Anpassung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere auch Art. 16 und 18 dieses Reglements. Sie trägt auch die Kosten infolge Änderung des Entwässerungssystems für Brunnenwasser.

⁶ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung, der Nutzungsplanung der Gemeinde oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 9 Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, der Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen. In jedem Fall wird in einer Verfügung oder einem Vertrag festgehalten, ob ein Schaden besteht und in welcher Höhe die Gemeinde eine allfällige Entschädigung leistet. Gleichzeitig lässt sich die Gemeinde das Recht einräumen, diese Feststellungen grundbuchlich sicherzustellen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das öffentlichrechtliche Verfahren zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen

¹ Öffentliche Leitungen sowie die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bau- und Betriebskommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedürfen der Bewilligung der Bau- und Betriebskommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerinnen und Anlageeigentümer eingeholt werden.

⁴ Verlegungen von Leitungen, deren Durchleitung im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert ist, sind nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Wer die Leitungsverlegung verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten richten sich Leitungsverlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Das Bewilligungserfordernis, insbesondere die Gesuchseingabe und das Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 12 Durchsetzung

¹ Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Bau- und Betriebskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Schädliche Abwässer, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Die Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser einschliesslich Strassenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Strassen, Trottoirs, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Grund- und Quellwasser) gilt:

- a) Unbelastetes Regenabwasser soll möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist es versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, kann es ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser und von Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 40, Abs.1.

⁵ Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung sind das Schmutz-, das Regen- und das Reinabwasser unabhängig vom Entwässerungssystem voneinander getrennt abzuleiten, so dass später eine allfällige Anpassung der Anschlüsse einfach vorgenommen werden kann.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Die Abwässer von gewerblichen Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten. Sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹ Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen und -areale

¹ Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine genutzte Grundwasserfassung oder Quelle der öffentlichen Wasserversorgung, für die noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Gesuch hin eine Schutzzone errichten lassen.

³ Für das Verfahren gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die kantonale Überbauungsordnung.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle

¹ Die Bau- und Betriebskommission resp. der Bauverwalter sorgen dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen (Bauten und Anlagen) an die Sammelleitungen vor dem Zudecken, und die Versickerungsanlagen vor ihrer Inbetriebsetzung, abzunehmen.

² Die Bau- und Betriebskommission resp. der Bauverwalter können hierzu, in schwierigen Fällen insbesondere für die Abnahme der Versickerungsanlagen, die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Bau- und Betriebskommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Der Bauverwalter meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

¹ Dem Bauverwalter ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne der Bauverwaltung auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23 Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Machinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art.
- Jauche, Mistsaft, Silosaft

- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist verboten.

⁴ Im übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 26 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Kommission für Gemeindebetriebe nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

Art. 27 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V. Gebühren

Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);

- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren, und die Gebühren pro m² entwässerter Fläche);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen die Grund- und Verbrauchsgebühren, sowie die Gebühr pro m² entwässerter Fläche. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

² Die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

³ Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung für die Werterhaltung der Abwasseranlagen, diese darf höchstens dreissig Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der öffentlichen Abwasseranlagen betragen. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Anlagewerten der Spezialfinanzierung entnehmen.

⁴ Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung für den Rechnungsausgleich.

Art. 30 Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Eine solche wird gemäss diesem Reglement erhoben, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Reglementes fällig wird. (s. auch Übergangsbestimmungen Art. 40 Abs. 2).

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (Auszug im Anhang). Für Regenabwasser und Strassenabwasser (inkl. Trottoirabwasser) nach Artikel 16, das in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

³ Die Anschlussgebühr für jede an die Kanalisation angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 300.– pro Belastungswert (BW), für Neuanschlüsse im Minimum Fr. 9'000.–. Für nicht ständig bewohnte Kleinbauten gemäss Baugesetzgebung können Ausnahmen gewährt und für diese die Anschlussgebühr gestützt auf die effektive Anzahl BW erhoben werden.

⁴ Die Anschlussgebühr zur Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser (inkl. Trottoirabwasser) beträgt pro 50 m² entwässerter Fläche Fr. 500.–. Bei der Festsetzung der m² entwässerter Fläche werden die Abflusskoeffizienten gemäss Norm SN 592 000 berücksichtigt.

⁵ Die Gebührenansätze verstehen sich inkl. MWSt.

⁶ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁷ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls kommt Absatz 3 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 2 voll zu bezahlen.

⁸ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁹ Die Bau- und Betriebskommission ist berechtigt, Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben sie und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

¹⁰ Bei Verminderung der BW oder der m² entwässerter Fläche sowie bei Abbruch erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren, Gebühren pro m² entwässerter Fläche und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren inkl. Gebühren pro m² entwässerter Fläche insgesamt 20-50% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-80%.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Darin ist die Gebühr für eine entwässerte Fläche bis 200 m² pro angeschlossene Baute und Anlage enthalten. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt oder keine entwässerte Fläche vorhanden ist.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵ Wer Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Betriebskommission.

⁶ Für Regenabwasser und Strassenabwasser (inkl. Trottoirabwasser) nach Art. 16, das von privaten Bauten und Anlagen in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist eine Gebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen, soweit diese nicht mit der Grundgebühr abgegolten wird. Für Privatstrassen, die nach Art. 15 Abs. 2 des Kant. Strassenbaugesetzes dem Gemeingebrauch gewidmet sind, reduziert sich die anrechenbare entwässerte Fläche um die Hälfte.

⁷ Für Regenabwasser und Strassenabwasser (inkl. Trottoirabwasser) nach Art. 16, das von öffentlichen Bauten und Anlagen in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist eine Gebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

⁸ Bei der Festsetzung der m² entwässerter Fläche (Absätze 6 und 7 hievor) werden die Abflusskoeffizienten gemäss Norm SN 592 000 berücksichtigt.

Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiterbetriebe nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessende oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die für die Erfassung des Abwasseranfalls erforderlichen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Betriebskommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau- und Betriebskommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Anschlusses der Bauten und Anlagen an die öffentlichen Leitungen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekretes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. April und am 31. Oktober des jeweiligen Jahres fällig.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum (Datum der Rechnung).

Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Bau- und Betriebskommission zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde. Sie sind in jedem Fall geschuldet.

Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und die zugehörigen Ausführungsvorschriften sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse nach Gemeindegesetzgebung bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 38 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit Ausnahme von Art. 31 Abs. 6 und 7 auf den 1. Mai 1998 in Kraft.

² Die Gebührenpflicht nach Art. 31 Abs. 6 besteht frühestens 5 Jahre nach Inkraftsetzung dieses Reglementes. Zwischenzeitlich haben die Grundeigentümer Gelegenheit, ihr Entwässerungssystem den Gegebenheiten anzupassen. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 26. Mai 1978 inkl. Änderung vom 14. Sept. 1988 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 40 Abs. 2.

Art. 40 Übergangsbestimmungen

¹ Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren; in diesem Fall muss die Liegenschaftsentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann (Art. 7 hievor).

² Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes ohne Einschränkung.

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BK	Baukommission
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt, generelle Kanalisationsplanung
GO	Gemeindeordnung
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KfG	Kommission für Gemeindebetriebe
MWST	Mehrwertsteuer
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Begriffserläuterungen

Wiederbeschaffungswert	Nötige Investition, um die best. Abwasseranlagen von Grund auf wieder neu erstellen zu können.
m ² entwässerter Fläche	Arealanteil, der Regenwasser aufnimmt, das der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden muss.
Regenabwasser	Wasser von Dächern, Zufahrten, Strassen, Trottoirs, Wegen, Parkplätzen etc.
Reinabwasser	Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser
Trennsystem	Kanalisationssystem mit Trennung von verschmutzten und unbelastetem Abwasser
Mischsystem	Kanalisationssystem mit gemeinsamer Ableitung von verschmutztem Abwasser und Regenabwasser (ohne Reinabwasser)
Vorfluter	Natürliche Gewässer wie Bäche, Flüsse, Seen etc.
Kleinkläranlage	Reinigungsbauwerk für Häuser, die nicht an die ARA angeschlossen werden können. Klärgruben bis Mech./Biologische Anlagen.
Retention	Rückhaltung von Regenwasser
Spezialbauwerke	Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Hochwasserentlastungen etc.

Inhaltsverzeichnis Abwasserreglement

I. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgaben
Art. 2	Zuständiges Organ
Art. 3	Einteilung des Gebietes
Art. 4	Erschliessung
Art. 5	Kataster
Art. 6	Öffentliche Leitungen
Art. 7	Hausanschlussleitungen
Art. 8	Private Abwasseranlagen
Art. 9	Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen
Art. 12	Durchsetzung

II. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften

Art. 13	Anschlusspflicht
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

III. Baukontrolle

Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 20	Grundwasserschutzzonen und -areale
Art. 21	Baukontrolle
Art. 22	Pflichten der Privaten
Art. 23	Projektänderungen

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24	Einleitungsverbot
Art. 25	Haftung für Schäden
Art. 26	Unterhalt und Reinigung
Art. 27	Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

V. Gebühren

Art. 28	Finanzierung von Abwasseranlagen
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Art. 30	Anschlussgebühren
Art. 31	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

Art. 32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Art. 33	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
Art. 34	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art. 35	Gebührenpflichtige
Art. 36	Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 37	Widerhandlungen gegen das Reglement
Art. 38	Rechtspflege
Art. 39	Inkrafttreten
Art. 40	Übergangsbestimmungen

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 1997 mit grossem Mehr bei 5 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE URTENEN-SCHÖNBÜHL

Der Präsident:

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. J.L. Borel

sig. Hj. Lanz

Auflagebescheinigung

Das vorliegende Reglement wurde gemäss den Vorschriften der Kant. Gemeindeverordnung zwanzig Tage vor und zwanzig Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. Hj. Lanz

ANHANG

Belastungswert (Art. 30)

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Belastungswert (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 Liter pro Sekunde (l/s).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen BW sind Richtwerte.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)			
Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss (je kalt und warm) BW
	pro Anschluss l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswasserwärmer, Waschtröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse 3/4" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Auszug aus Schweizer Norm (SN) 592 000 Bauwesen; Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Abflusskoeffizient

Da die α -Werte für Einzelobjekte angewendet werden, liegen diese Werte höher als die im GEP angewandten Abflusskoeffizienten.

Berechnete Fläche	α
- Schräg- und Flachdächer (unabhängig vom Material der Dachhaut)	1,0
- Plätze und Wege	
- mit Hartbelag	1,0
- mit Kiesbelag	0,6
- mit Rasengittersteinen	0,1
- Humusierte Flachdächer	0,3

Gärten, Wiesen und Kulturland tragen in der Regel nichts zum massgebenden Regenabwasseranfall bei und sind nur in begründeten Fällen mitzubersichtigen.